Ergänzungsblatt
Elektro-Firmen Kfz

2.8.2.7 Elektro-Firmen Kfz

Schon bisher war die Nutzung eines arbeitgebereigenen Elektrofahrzeuges steuerlich begünstigt, da kein Sachbezug für die private Nutzung dieses Fahrzeuges anzusetzen ist. Seit 1.1.2023 bestehen aufgrund von Änderungen der Sachbezugswerteverordnung weitere abgabenrechtliche Vorteile für arbeitgebereigene Elektrofahrzeuge. Für das unentgeltliche Aufladen eines solchen Fahrzeuges beim Arbeitgeber ist kein Sachbezugswert anzusetzen. Ersetzt oder trägt der Arbeitgeber die Kosten, die für das Aufladen eines arbeitgebereigenen Elektrofahrzeuges entstehen, ist hierfür kein Sachbezug anzusetzen, wenn

- die Kosten des Aufladens an einer öffentlichen Ladestation nachgewiesen werden (zB mittels Beleg) oder
- die vom Arbeitnehmer verwendete Ladeeinrichtung die Zuordnung der Lademenge zu diesem Elektrofahrzeug sicherstellt.

Für das Kalenderjahr 2023 beträgt der maßgebliche Strompreis für einen Kostenersatz 22,247 Cent/kWh. Der für das jeweilige Jahr anzuwendende Strompreis ist dabei bis spätestens 30. November des Vorjahres vom Bundesminister für Finanzen im Rechts- und Fachinformationssystem des Finanzressorts zu veröffentlichen (http://findok.bmf.gv.at/findok).

Abweichendes gilt für Lohnzahlungszeiträume zwischen 1.1.2023 und 31.12.2025, wenn die vom Arbeitnehmer verwendete Ladeeinrichtung nachweislich nicht in der Lage ist, die Lademenge dem Elektrofahrzeug zuzuordnen. In einem solchen Fall kann der Arbeitgeber die Kosten für das Aufladen des Firmenfahrzeuges als Pauschallösung bis zu einem Betrag von € 30,-- pro Monat ersetzen, ohne dass eine Einnahme anzusetzen ist.

© dbv-Verlag, Graz